

Code of Compliance (Verhaltenskodex) der Stadt Frechen

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Geltungsbereich	3
§ 1 Grundsätzliche Verhaltensanforderungen	4
§ 2 Umgang mit Bürgern:innen, Geschäftspartnern:innen und anderen staatlichen Stellen.....	4
§ 3 Interessenkonflikte	5
§ 4 Verschwiegenheit	5
§ 5 Korruption.....	6
§ 6 Datenschutz, Integrität der Informationen	6
§ 7 Umwelt und Sicherheit, Nachhaltigkeit und Transparenz.....	7
§ 8 Einhaltung des Verhaltenskodex	7

Präambel und Geltungsbereich

Dieser Kodex beinhaltet die zentralen Grundsätze und Bestimmungen für sämtliche Mitarbeitenden der Stadt Frechen und gibt die Richtlinien für die Mitarbeitenden der Stadt. Der Kodex orientiert sich u.a. an dem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass) vom 09.12.2022 sowie an dem Deutschen Public Corporate Governance Kodex in den jeweils gültigen Fassungen.

Der Kodex soll Mitarbeitende schützen und ihr Verhalten nach außen so veranschaulichen, dass die Öffentlichkeit neben Vertrauen in das Verwaltungshandeln Respekt und gleichberechtigte Würdigung erfährt.

Die Stadt setzt ein verantwortungsvolles Verhalten der Mitarbeitenden voraus, welches die gesetzlichen Vorschriften repräsentiert und die allgemeinen ethischen und moralischen Vorstellungen widerspiegelt. Das Handeln der Mitarbeitenden soll die Überzeugung der Bürger: innen in eine integre und ordnungsgemäße Verwaltung stärken und dem Ansehen der Stadt entsprechen.

Der Kodex dient dazu, die Transparenz sowie die Effizienz der Verwaltung nachhaltig zu verbessern und die öffentliche Zielsetzung der Stadt sicherzustellen.

Die hier niedergelegten Verhaltensregeln bilden den Rahmen für verantwortungsbewusstes und rechtlich ordnungsgemäßes Verhalten aller Mitarbeitenden. Der Verwaltungsvorstand, sowie alle Mitarbeitenden bekennen sich ausdrücklich zu den im Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätzen und werden auf deren Einhaltung achten.

Den rechtlichen und ethischen Maßstäben dieses Regelwerkes zu folgen, bedeutet, Vertrauen zu schaffen, das Ansehen der Stadt zu schützen und das Vertrauen der Bürger: innen in eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stärken.

Bei Beteiligungen der Stadt Frechen mit Anteilen von mehr als 50 % die nicht über einen eigenen „Code of Compliance“ verfügen, werden die entsandten Vertretungen der Stadt sich um eine Übernahme des städtischen „Code of Compliance“ bemühen.

Der Kodex wird durch alle Vorgaben und Dienst- bzw. Ortsrecht (Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen oder Besondere Geschäftsanweisungen) aus allen Verwaltungsbereichen in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

Diese Verhaltensregeln sind als Bestandteil des Kodex ebenso wie dieser einzuhalten.

§ 1 Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

Die Stadtverwaltung ist Dienstleister in sämtlichen kommunalen Angelegenheiten. Die Mitarbeitenden setzen sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das Wohlergehen der Stadt Frechen und ihrer Einwohner: innen ein. Jede/r Mitarbeitende wird dafür Sorge tragen, dass bei Ausübung der Tätigkeit die geltenden Gesetze sowie sonstigen Vorschriften eingehalten werden und die Aufgaben nach sachlichen Gesichtspunkten sorgfältig und verantwortungsbewusst erfüllt werden.

Die Stadtverwaltung verpflichtet sich zur aktiven Verwirklichung der Menschenrechte. Das Handeln der Mitarbeitenden ist frei von Vorurteilen und Diskriminierung. Ihr Verhalten ist geprägt von der Wertschätzung gegenüber allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Der Umgang untereinander ist respektvoll, fair und durch gegenseitige Wertschätzung geprägt. Unrechtes Verhalten, Bedrohungen oder Mobbing, gleich welcher Art, werden nicht geduldet. Durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen wird sichergestellt, dass jede/r Mitarbeitende zur Einhaltung dieser Grundsätze angehalten wird. Den Mitarbeitenden werden in dem gebotenen Umfang Eigenverantwortung und Handlungsfreiheit im Rahmen der von der Stadt erlassenen Regelungen eingeräumt. Die Führungskräfte sind erste Ansprechpartner: innen bei Unklarheiten hinsichtlich der Einhaltung der hier niedergelegten Verhaltensregeln. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Verhaltensgrundsätze werden verantwortungsbewusst kontrolliert. Verstöße werden durch Kommunikation und geeignete Maßnahmen unterbunden.

§ 2 Umgang mit Bürgern: innen, Geschäftspartnern: innen und anderen staatlichen Stellen

Handlungen der öffentlichen Verwaltung sind im besonderen Maße der öffentlichen Wahrnehmung ausgesetzt, wodurch Auswirkungen des Handelns jedes Mitarbeitenden in der Öffentlichkeit wiedergespiegelt werden. Mitarbeitende sind verpflichtet, sich im Dienst, wie auch außer Dienst, einwandfrei zu verhalten, bekennen sich mit ihrem Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und treten für ihre Erhaltung ein. Die Stadtverwaltung strebt eine hohe Servicequalität an, arbeitet im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen lösungsorientiert und stellt die Zufriedenheit der Anspruchsgruppen in den Vordergrund. Der Umgang mit der Bürgerschaft und anderen staatlichen Stellen ist stets ordnungsgemäß, höflich und respektvoll. Respektlosigkeit und Fehlverhalten von Bürger: innen gegenüber den Mitarbeitenden wird nicht toleriert.

Im Umgang mit den Bürgern und bei der Sachbearbeitung ist die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadt Frechen zu beachten. Beim Umgang mit Geschäftspartnern sind die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Für alle geschäftlichen Vereinbarungen sind die wettbewerbs- und vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Nicht akzeptiert werden Verhaltensweisen, die eine nicht berechnete Bevorzugung oder Einschränkung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken. Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und freiberuflichen Dienstleistungen sind die gesetzlichen und verwaltungsinternen Bestimmungen einzuhalten. Die

unzulässige Aneignung von Informationen oder die Verbreitung wissentlich falscher Informationen werden nicht geduldet.

§ 3 Interessenkonflikte

Die Interessen der Stadt bezüglich einer ordnungsgemäßen Verwaltung unter Beachtung der Interessen der Bürger: innen werden durch die Mitarbeitenden vertreten. Persönliche Interessen dürfen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit nicht verfolgt werden. Bei der dienstlichen Tätigkeit ist eine strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben zu ziehen. Entscheidungen sind stets im Interesse der Stadt und im Rahmen der bestehenden Gesetze und stadtinternen Regelungen zu treffen. Kein Mitarbeitender darf sich einen Vorteil aus seiner beruflichen Stellung verschaffen. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit dürfen weder für Mitarbeitende selbst noch für Dritte, Zuwendungen oder sonstige Vorteile entstehen.

Da die Mitarbeitenden bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Interessen und das Wohl der Stadt zu wahren haben, sollen Interessenkonflikte offen kommuniziert werden. Wenn Mitarbeitende in dienstlichen Angelegenheiten tätig werden sollen, bei denen ihre eigenen oder die Interessen ihrer Angehörigen mit dem städtischen Interesse in Widerstreit geraten können, sind sie verpflichtet, ihre Vorgesetzten darüber zu informieren und eine mögliche Befangenheit überprüfen zu lassen.

Bezüglich Nebentätigkeiten ist entsprechend tarifrechtlicher, gesetzlicher Regelungen und interner Dienstanweisung zu verfahren.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden sollen geordnet sein. Dies gilt besonders bei Beschäftigung im Kassen- und Rechnungswesen.

§ 4 Verschwiegenheit

Interne Informationen sind vertraulich zu behandeln und werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Über die Angelegenheiten, die bei dienstlichen Tätigkeiten bekannt werden und die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach geheim zu halten sind, ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich unmittelbar und mittelbar auf jegliche Geschäftsvorgänge und dienstliche Unterlagen sowie auf den Inhalt dienstlicher Besprechungen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit wirkt auch nach, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis endet.

§ 5 Korruption

Die geltenden Gesetze sowie die Gewissenhaftigkeit ihrer Aufgabenerfüllung sind für jegliche Mitarbeitende verpflichtend zu beachten. Das Verhalten soll den Angehörigen des öffentlichen Dienstes und dem Vertrauen der Bürger: innen in eine integre öffentliche Verwaltung entsprechen. Korruptes Verhalten widerspricht diesen Grundsätzen und schädigt das Ansehen der Stadt und deren öffentlicher Verwaltung; dem ist vorzubeugen und lückenlose Aufklärung zu initiieren. Kein Mitarbeitender darf im Rahmen seiner Dienstausbübung eine Gegenleistung in Form eines Vorteils für sich oder Dritte fordern oder annehmen. Allen Mitarbeitenden ist im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Bevorzugung beim Bezug oder der Beauftragung von Waren oder Dienstleistungen verboten. Die Gewährung wie auch die Annahme von Zuwendungen oder Gegenleistungen zur Beeinflussung des Entscheidungsprozesses ist untersagt. Die Annahme von Geschenken und Belohnungen ist nach allgemeinem Dienstrecht verboten, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Es ist untersagt, im Privatbereich unentgeltlich Lieferungen und Leistungen von Dritten anzunehmen, mit denen die Stadt in geschäftlichen Kontakt steht. In allen Zweifelsfällen sind die Mitarbeitenden gehalten, ihre Führungskraft oder den/die Compliance-Beauftragte/n zu konsultieren.

Die Führungskräfte sind Vorbilder für die Mitarbeitenden. Zu ihren Aufgaben zählt, der Korruptionsgefahr entgegenzuwirken und korrupte Verhaltensweisen aufzudecken. Von sämtlichen Mitarbeitenden wird erwartet, Korruptionsversuche abzuwehren und den/die Antikorruptionsbeauftragte/n bei Verdacht zu informieren.

§ 6 Datenschutz, Integrität der Informationen

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind von allen Mitarbeitenden zu wahren und einzuhalten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung sind einzuhalten, personenbezogene Daten sind zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen. Die dienstlichen Aufzeichnungen sind von den Mitarbeitenden sorgfältig, vollständig, korrekt und nachvollziehbar zu pflegen. Vertrauliche Informationen verpflichten zur Verschwiegenheit und dürfen während und auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht an Dritte weitergegeben werden. In Zweifelsfällen ist die mit dem Datenschutz beauftragte Stelle zu informieren. Es ist die besondere Geschäftsanweisung zum Datenschutz zu beachten. Dienstlich bereitgestellte Geräte, Programme und Netzzugänge dürfen grundsätzlich nicht für private Zwecke verwendet werden. Es sind die Dienstvereinbarung über die Nutzung von E-Mail, Intranet und Internet bei der Stadt Frechen sowie die Nutzungsbedingungen „Internet“ und „E-Mail“ einzuhalten.

§ 7 Umwelt und Sicherheit, Nachhaltigkeit und Transparenz

Die Sicherheit am Arbeitsplatz ist mit ständiger Aufmerksamkeit zu gewährleisten, um Unfällen vorzubeugen. Alle Gesetze zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit sind zu beachten und einzuhalten. Jede/r Mitarbeitende ist für den Schutz der Menschen sowie der Umwelt verantwortlich und hat durch ein geeignetes Verhalten dazu beizutragen. Das „Leitbild Umwelt“ in der aktuellen Version bietet eine nachhaltige Leitlinie.

Die Stadtverwaltung ist dazu angehalten, langfristige Rahmenbedingungen für eine ökologische, soziale und wirtschaftlich attraktive Stadt Frechen, zu schaffen. Entscheidungen sind ausgewogen und weitsichtig zu treffen, um den kommenden Generationen eine gesunde Stadt mit hoher Lebensqualität weitergeben zu können. Die Mitarbeitenden sollen sich vorsorgend für eine lebenswerte Umwelt einsetzen und handeln ressourcenschonend.

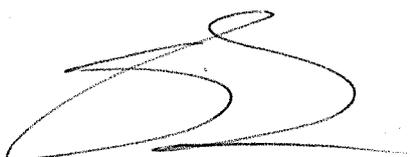
Die Rechnungslegung und Berichterstattung erfolgen nach anerkannten Prinzipien. Transparenz, Wahrheitstreue, Aussagekräftigkeit und Vergleichbarkeit bilden hierbei die Grundlage.

§ 8 Einhaltung des Verhaltenskodex

Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet diesen Verhaltenskodex und die ergänzenden Dienst- und arbeitsrechtlichen Anweisungen sowie ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihren Kontroll- und Überprüfungsaufgaben ordnungsgemäß nachzukommen. Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex sind die Mitarbeitenden aufgefordert, den/die Vorgesetzte/n oder den/die Compliance-Beauftragte/n zu informieren. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können Disziplinarmaßnahmen oder arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Folge haben.

Der Kodex tritt am 03.04.2024 in Kraft.

Stadt Frechen, 02.04.2024



Bürgermeisterin